



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Auswirkungen der Immissionsschutzverordnung

Vorbemerkung:

Die Bundesimmissionsschutzverordnung schreibt vor, bis zum 01. November 2004 alle Heizkessel, die die Grenzwerte nicht einhalten, aus dem „Verkehr“ zu nehmen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Anlagen, die sich auf Liegenschaften im Landesbesitz befinden und die gemäß der Immissionsschutzverordnung modernisiert werden müssen?

Bei den im Landesbesitz verbliebenen Liegenschaften obliegt die Betriebsüberwachung grundsätzlich den bewirtschaftenden Stellen. Daher liegen der GMSH keine aktuellen Daten vor.

Gleichwohl hat die GMSH eine Einschätzung des voraussichtlichen Sanierungsaufwands vorgenommen. Danach beschränken sich die erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen auf sieben bis maximal zehn kleinere Liegenschaften. Die finanzielle Umsetzung dieser kleineren Baumaßnahmen kann nach heutiger Einschätzung im Rahmen der im Einzelplan 12 veranschlagten pauschalen Bauunterhaltungs- und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten abgedeckt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass insbesondere in den großen Liegenschaften des Landes die Kesselanlagen in den letzten Jah-

ren an den Stand der Technik angepasst bzw. die Wärmeversorgung über zentrale Versorgungssysteme abgesichert wurde.

2. Auf welche Kosten belaufen sich die anstehenden Modernisierungsarbeiten und wird ein Gesamtkostenplan erstellt?
Wenn ja, bis wann?

Der voraussichtliche Gesamtkostenaufwand beläuft sich auf ca. 400 T€. Hierbei handelt es sich um eine grobe Kosteneinschätzung der GMSH-Zweigniederlassungen. Aufgrund des geringen finanziellen Aufwandes konnte auf Aufstellung eines Gesamtkostenplans verzichtet werden.

3. Kann das Land über die (KfW) Kreditanstalt für Wiederaufbau (z.B. CO₂ Gebäudesanierungsprogramm) zinsgünstige Darlehen beantragen?

Der Bund bietet für alle Eigentümer von Wohnungen folgende Förderprogramme an:

1. KfW - CO₂ - Gebäudesanierungsprogramm (Programm Nr. 130, 132)
2. KfW - Programm zur CO₂ - Minderung (Programm Nr. 123)

zu 1.

Das Programm ist für energetisch umfassende Vorhaben am Wohngebäudebestand konzipiert. Dieses spiegelt sich darin wieder, dass verschiedene Maßnahmen in Paketen gebündelt werden müssen, um eine besonders hohe Klimaentlastung zu erzielen (z.B. umfasst das Paket 3 bei bis zum 31. 12. 1978 fertiggestellten Wohngebäuden folgende Maßnahmen, die gleichzeitig durchgeführt werden müssen: Austausch der Heizung und Umstellung des Heizenergieträgers und Erneuerung der Fenster).

Diese Klimaentlastung wird mit den sehr zinsgünstigen Konditionen „belohnt“. Wird darüber hinaus der Neubaulzustand gemäß Energieeinsparverordnung beim Altbaugebäude erreicht, kann ein Teilschülerlass von 20% auf die KfW-Fördersumme (max. 250 €/m² Wohnfläche) gewährt werden.

zu 2.

Das CO₂ - Minderungsprogramm ermöglicht über ein zinsgünstiges Darlehen eine Förderung von Einzelmaßnahmen (Wärmedämmung einzelner Bauteile, Erneuerung / Austausch der Heizungsanlage).

Bei diesem Programm wird z.B. nur der alleinige Austausch eines Kessels oder die alleinige Umstellung auf besonders klimaentlastende regenerative Energieträger als Einzelmaßnahme gefördert; die von der KfW festgesetzten Konditionen sind bei diesem Programm höher als bei kombinierten Förderungen (siehe 1.)

Die aktuellen Konditionen der KfW zur Finanzierung von wohnwirtschaftlichen Investitionen können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Gültig ab: 14. Jan. 2004	Laufzeit	tilgungsfreie Anlaufjahre	Zinsbindungsfrist	Auszahlungskurs	Zinssatz nominal	Zinssatz effektiv	Zusageprovision
				in %	in % p. A.	in % (gem. PAngV)	in % p.M.
KfW-Programm zur CO ₂ -Minderung	20	3	10	96	3,65	4,26	0,25
KfW - CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm Maßn.paket 0 - 5	20	3	13	100	2,10	2,12	-
KfW - CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm Maßnahmenpaket 6	20	3	10	100	3,10	3,14	-

4. Welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung bestehen für Liegenschaften der Städte und Gemeinden?

Die Erneuerung / Sanierung veralteter Heizungsanlagen kann im Zusammenhang mit kommunalen Infrastrukturmaßnahmen -- insbesondere Schulbausanierungen - mit zinsgünstigen Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds gemäß § 19 des Finanzausgleichsgesetzes unterstützt werden.

5. Ist es gegebenenfalls auch möglich, dass Liegenschaften, die nicht die Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllen, ein Darlehen von der KfW erhalten?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über anstehende Investitionen in den privaten Haushalten Schleswig-Holsteins und welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung gibt es für diese?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Investitionsbedarfe in privaten Haushalten vor. Seitens des Landes ist keine finanzielle Unterstützung vorgesehen. Da die geänderten Grenzwerte seit dem 1. 1. 1998 mit einer Übergangsfrist bis zum 1. 11. 2004 gelten, kann davon ausgegangen werden, dass Hauseigentümer Vorsorge für die Erneuerung ihrer Heizungen treffen konnten. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3-5 verwiesen.